

Richtlinien der Gemeinde Hermannsburg über die Förderung des Sports und der Jugendarbeit

Der Rat der Gemeinde Hermannsburg hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2008 folgende Richtlinien zur Förderung des Sports, der Jugend- und Vereinsarbeit beschlossen:

I. Ziel

1. Die Gemeinde Hermannsburg fördert nach diesen Richtlinien
 - a. die Arbeit der Turn- und Sportvereine, die Mitglied im Kreissportbund sind,
 - b. die Arbeit der Schützenvereine, soweit sie Schießsportabteilungen und / oder Jugendspielmannzüge führen sowie
 - c. die Arbeit der Gruppen, Verbände und freien Vereinigungen, die nachhaltig und auf Dauer Jugendarbeit betreiben.

Alle genannten Vereine, Gruppen und Vereinigungen müssen ihren Sitz im Bereich der Gemeinde Hermannsburg haben und als gemeinnützig anerkannt sein. Die Mehrzahl der Mitglieder muss ihren Wohnsitz im Bereich der Gemeinde Hermannsburg haben. Fördervereine sind von der Förderung ausgenommen.

2. Für die Förderung des Sports, der Jugend- und Vereinsarbeit gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltschaft (§ 82 Abs. 2 NGO). Der Umgang der Förderungsmaßnahme richtet sich nach denen vom Rat im Haushalt für diesen Zweck bereitgestellten Mitteln, sowie nach den tatsächlichen bereitstehenden finanziellen Mitteln. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Alle Förderanträge sind bis zum 30.06. des laufenden Jahres zu stellen. Die zu diesem Zweck bereitgestellten Mittel werden nach folgender Priorität verteilt:

1. Priorität	Mittel für Ziffer II.2.	Jugendarbeit
2. Priorität	Mittel für Ziffer II.3.d.	Jugendfreizeiten
3. Priorität	Mittel für Ziffer II.3.b.	Vereinsjubiläen
4. Priorität	Mittel für Ziffer II.1.b.	Geräte und Ausrüstungen
5. Priorität	Mittel für Ziffer II.1.a.	Baumaßnahmen

II. Zuwendungen

1. Sportstätten und Einrichtungen der Jugend- und Vereinsarbeit

- a. Die unter Ziffer I.1. genannten Vereine, Gruppen und Vereinigungen können auf Antrag Zuschüsse in Höhe von 25 v. H. der notwendigen und zuwendungsfähigen Kosten für den Neubau, die Erweiterung, die Sanierung und die Einrichtung von Sportstätten und Jugendgruppenräumen erhalten. Nicht zuwendungsfähig sind die Kosten für den Grunderwerb, die Erschließung (außerhalb des Grundstücks ohne Kanalbeiträge), Gemeinschaftsräume, die als öffentliche Gaststätte betrieben werden, Wohnungen von Platzwarten und Hausmeistern, Reklameflächen, Zuschaueranlagen, Besuchertoiletten, Alarmanlagen und Unterhaltungsmaßnahmen.
- b. Für den Kauf von Geräten und Ausrüstungen, die zur Durchführung des Sportbetriebes und der Jugend- und Vereinsarbeit notwendig und angemessen sind, können auf Antrag Zuwendungen bis zu 25 v. H. der Anschaffungskosten gewährt werden.
- c. Der Höchstbetrag wird je Verein und Kalenderjahr festgesetzt auf bei Vereinen

Bis 100 Mitglieder	100,00 €
101 – 200 Mitglieder	200,00 €
201 – 500 Mitglieder	500,00 €
501 – 1.000 Mitglieder	1.000,00 €
Über 1.000 Mitglieder	1.500,00 €

- d. Die Anträge zu a) bis b) sollen so früh wie möglich gestellt werden, spätestens jedoch bis zum 30. Juni des ablaufenden Jahres. Die Antragsteller müssen auch die Ausschlussfristen beim Landkreis Celle beachten. Mit den Anträgen sind Bauzeichnungen, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne einzureichen. Zu bebauende Grundstücke müssen Eigentum des Vereins oder der Gemeinde Hermannsburg sein. Als Ausnahme können Pachtverträge mit einer Laufzeit

von mindestens 25 Jahren anerkannt werden. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, prüffähige Abrechnungen und Nachweise vorzulegen. Vor einer Entscheidung über die Anträge darf mit dem Bau nicht begonnen, die Beschaffung nicht vorgenommen werden.

2. Förderung der Jugendarbeit

Die unter Ziffer I.1. genannten Vereine, Gruppen und Vereinigungen erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss (Grundbetrag) von 1,50 € für die jugendlichen Mitglieder im Alter von 7 bis 18 Jahren (maßgebend ist das Geburtsjahr). Die Bemessung des Grundbetrages wird anhand der letzten Bestandserhebung des Landkreises Celle über die Anzahl und Mitgliederstärke von Vereinen und Jugendgruppen vorgenommen. Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist die Teilnahme an der letzten Bestandserhebung.

3. Allgemeine Förderungsmaßnahmen

a. Sportlerehrung

Die Gemeinde Hermannsburg ehrt in einer Veranstaltung Sportlerinnen und Sportler aus Hermannsburg und auch Mitglieder der Hermannsburger Sportvereine, die Ihren Wohnsitz nicht in Hermannsburg haben, für besonders gute sportliche Leistungen.

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Ehrung:
 - 1.1 Die Sportarten müssen im Förderungskatalog des Landessportbundes enthalten sein.
 - 1.2 Die Sportlerinnen und Sportler müssen für einen Verein starten, der Mitglied im Kreissportbund Celle ist. Es können auch Personen geehrt werden, die einem Fachverband angehören, der außerordentliches Mitglied im Landessportbund oder im Deutschen Sportbund ist.
2. Mannschaften und Einzelpersonen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden geehrt für:
 - 2.1 die Teilnahme an Landesmeisterschaften, Deutschen Meisterschaften, Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen
 - 2.2 den Gewinn einer Landes- oder Regionalmeisterschaft
 - 2.3 Bestleistungen (Rekorde) ab Landesebene, die von dem jeweiligen Sportfachverband anerkannt werden
 - 2.4 die Mitgliedschaft in der Nationalmannschaft
 - 2.5 den Land- und Bundessieg bei den Schulsportwettbewerben
 - 2.6 den Sieg bei einer Bezirksmeisterschaft
 - 2.7 den Sieg bei einer Kreismeisterschaft
 - 2.8 Bei nicht erfassten Sportlern durch Punkt 2.1 – 2.7, die sich besonders verdient gemacht haben, erfolgt eine Ehrung nach besonderer einzelner Beratung.
3. Mannschaften und Einzelpersonen ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden geehrt für:
 - 3.1 die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen
 - 3.2 den Gewinn einer Landesmeisterschaft
 - 3.3 Bestleistungen (Rekorde) ab Landesebene, die von dem jeweiligen Sportfachverband anerkannt werden
 - 3.4 die Mitgliedschaft in der Nationalmannschaft
 - 3.5 Bei nicht erfassten Sportlern durch Punkt 3.1 – 3.4, die sich besonders verdient gemacht haben, erfolgt eine Ehrung nach besonderer einzelner Beratung.
4. Die Trainer der zu ehrenden Mannschaften und Einzelsportler werden ab der Ebene Landesmeisterschaften und im Einzelfall ebenfalls geehrt. Hat ein Sportler bei einer anstehenden Ehrung mehrfach zu ehrende Leistungen erbracht, wird er bei dieser Ehrung nur einmal zusammenfassend geehrt.
5. Zusätzlich werden im Rahmen einer jeden Sportlerehrung von der Gemeinde Hermannsburg jeweils höchstens 2 Personen geehrt, die sich Verdienste um den Sport und seine Förderung erworben haben. Bei der Auswahl der zu Ehrenden werden nur Personen berücksichtigt, die 25 Jahre ehrenamtlich für den Sport tätig waren.
6. Die Aushändigung der Urkunden wird in einer würdigen Form vorgenommen. Sie findet alle 2 Jahre statt.

7. Die Entscheidung über die Auswahl der zu Ehrenden und die Art des Präsentes trifft der Verwaltungsausschuss auf Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Sport und Soziales.

b. Vereinsjubiläen

Die Gemeinde Hermannsburg zahlt den unter Ziffer I.1. genannten Vereine, Gruppen und Vereinigungen anlässlich ihrer Jubiläen auf Antrag einen Zuschuss wie folgt:

Bei 25-jährigem Jubiläum	125,00 €
Bei 50-jährigem Jubiläum	250,00 €
Bei 75-jährigem Jubiläum	125,00 €
Bei 100-jährigem Jubiläum	500,00 €
Bei 125-jährigem Jubiläum	125,00 €
Bei 150-jährigem Jubiläum	500,00 €

Über diesen Zeitraum hinaus wird im Einzelfall entschieden. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Gründung des Vereins beizufügen.

c. Überlassung von Sportstätten und öffentlichen Einrichtungen

Die Gemeinde Hermannsburg überlässt im Rahmen der Verfügbarkeit auf Antrag den unter Ziffer I.1. genannten Vereine, Gruppen und Vereinigungen ihre Sportstätten und öffentlichen Einrichtungen kostenfrei. Die Vereine, Gruppen und Vereinigungen, die die Sportstätten betreuen, haben Vorrang. Das Hallenbad ist von der kostenfreien Nutzung ausgenommen. Die Gemeinde Hermannsburg stellt die Benutzungspläne auf.

d. Jugendfreizeitfahrten

Die Gemeinde Hermannsburg gewährt Fahrtzuschüsse für Fahrten von Jugendgruppen nach folgenden Bedingungen:

1. Die Fahrt muss mindestens vier Kalendertage dauern (einschl. An- und Abreisetag).
2. Sie muss unter der Leitung eines Jugendleiters / einer Jugendleiterin durchgeführt werden.
3. Die Zuschüsse werden nur für Jugendliche im Alter von 7 bis 18 Jahren (maßgebend ist das Geburtsjahr) gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in Hermannsburg haben.
4. Der Zuschuss beträgt pro Kalendertag und Teilnehmer/in 1,50 €
5. Für je 10 Jugendliche wird der Zuschuss auch für einen Betreuer gewährt.
6. Es muss eine Mindestentfernung von 50 km gegeben sein.
7. Es muss eine Mindestteilnehmerzahl von acht Jugendlichen, die ihren Hauptwohnsitz in Hermannsburg haben, gegeben sein.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2008 in Kraft. Alle bisherigen Richtlinien in diesem Bereich treten zeitgleich außer Kraft.

Gemeinde Hermannsburg, den 28. Februar 2008
Der Bürgermeister
I.V.

(Pfeil)

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die Förderung des Sportes und der Jugendarbeit

Antrag für das Kalenderjahr _____

Alle Anträge sind **bis zum 30.06.** des laufenden Jahres zu stellen.

Name des Vereines/ Name der Institution:	
Anschrift/Sitz:	, 29320 Hermannsburg
Ansprechpartner/in: Telefon:	

Der Verein / die Institution:

	Ja*	Nein
- ist Mitglied im Kreissportbund	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- ist ein Schützenverein mit Schießsportabteilung / Jugendspielmannzug	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- betreibt nachhaltig und auf Dauer Jugendarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- hat den Sitz im Bereich der Gemeinde Hermannsburg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- ist als gemeinnützig anerkannt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- ist ein Förderverein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- hat an der letzten Bestandserhebung teilgenommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Mehrheit der Mitglieder hat ihren Wohnsitz im Bereich der Gemeinde Hermannsburg.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Es wird der jährliche Zuschuss für die **Jugendarbeit** gem. Ziffer II.2 der Richtlinien beantragt.

Voraussetzung ist die Teilnahme an der letzten Bestandserhebung über die Anzahl und Mitgliederstärke von Vereinen und Jugendgruppen.

Grundlage für die Berechnung sind die mit der letzten Bestandserhebung gemeldeten Mitgliederzahlen.

Anzahl jugendliche Mitglieder (7 – 18 Jahre): _____ x 1,50 € = _____ €

Es werden Zuschüsse für die **Jugendfreizeitfahrten** gem. Ziffer II.3.d der Richtlinien beantragt.

Name des Jugendleiters: _____

Zeitpunkt und Dauer der Reise (min. 4 Kalendertage)*	
Anzahl der Jugendlichen (7 – 18 Jahre / Hauptwohnsitz Hermannsburg / min. 8 Teilnehmer)* Bitte Teilnehmerliste mit Geburtsdatum beifügen	
Anzahl der Betreuer (pro 10 Jugendliche 1 Betreuer)*	
Reiseziel (Ort)	
Entfernung (min. 50 km)	

Berechnung

1,50 € x Teilnehmer (ggf. + Betreuer) x Kalendertage	1,50 € x	x
= Zuschussbetrag	=	

* Zutreffendes ankreuzen und/oder durch entsprechende Nachweise belegen

Es werden Zuschüsse für **Vereinsjubiläen*** (Ziffer II.3.b der Richtlinien) beantragt.

<input type="checkbox"/>	25-jähriges Jubiläum	125,00 €
<input type="checkbox"/>	50-jähriges Jubiläum	250,00 €
<input type="checkbox"/>	75-jähriges Jubiläum	125,00 €
<input type="checkbox"/>	100-jähriges Jubiläum	500,00 €
<input type="checkbox"/>	125-jähriges Jubiläum	125,00 €
<input type="checkbox"/>	150-jähriges Jubiläum	500,00 €

Es werden Zuschüsse für **Geräte und Ausrüstungen*** gem. Ziffer II.1.b der Richtlinien beantragt.

Es werden Zuschüsse für **Baumaßnahmen*** gem. Ziffer II.1.a der Richtlinien beantragt.

Anzahl der Vereinsmitglieder*

<input type="checkbox"/>	Anzahl	Höchstbetrag
<input type="checkbox"/>	bis 100 Mitglieder	100,00 €
<input type="checkbox"/>	101 – 200 Mitglieder	200,00 €
<input type="checkbox"/>	201 – 500 Mitglieder	500,00 €
<input type="checkbox"/>	501 – 1.000 Mitglieder	1.000,00 €
<input type="checkbox"/>	über 1.000 Mitglieder	1.500,00 €

Investitionssumme*: _____ €, davon 25 % = _____ €, max. _____ €

Für das laufende Jahr wurde bereits ein Zuschuss gem. Ziffer II.1.b oder II.1.a von der Gemeinde Hermannsburg in Höhe von _____ € gewährt.

Der Zuschussbetrag soll an folgende Bankverbindung überwiesen werden:

Kontoinhaber	
Bankname	
BLZ	
Konto-Nr.	
BIC	
IBAN	

Es wurde zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Zuwendungen nach den Richtlinien über die Förderung des Sports und der Jugendarbeit im Rahmen der Verfügbarkeit vergeben werden und kein Rechtsanspruch auf die Mittel besteht. Im Falle der zweckfremden Verwendung der Mittel sind diese nebst Verzinsung (6 % p.a.) zu erstatten.

Hermannsburg, den

Unterschrift Vorsitzender

* Zutreffendes ankreuzen und/oder durch entsprechende Nachweise belegen